

Statuten der



Version 1.8 vom 12.06.2026

Änderungen:

- Version 1.1: Ergänzung Art 12: Rechte der Mitglieder
(Beschluss HV vom 1.6.07)
- Version 1.2: Änderung Art 1: Name
Änderung Art 13: Pflichten der Mitglieder
Jahres- und Sponsorenlaufbeiträge (Beschluss
HV vom 31.5.08)
- Version 1.3: Änderung Art 13: Pflichten der Mitglieder
Jahres- und Sponsorenlaufbeiträge (Beschluss
HV vom 23.5.09)
- Version 1.4: Änderung Art. 13: Pflichten der Mitglieder
(Beschluss HV vom 3.6.2014)
- Version 1.5: Änderung Art. 3: Sitz
(Beschluss HV vom 5.6.2018)
- Version 1.6: Ergänzung Art. 13 Pflichten der Mitglieder
(Beschluss HV vom 15.08.20)
- Version 1.7: Ergänzung Art. 14 Ethik
Ergänzung Art. 27 Interessenkonflikt
Änderung Art. 26 Zusammensetzung
Änderung Art. 11 Beendigung der
Mitgliedschaft
- Version 1.8: Änderung Art 1 + 3 Namensänderung und Sitz
Änderung Art. 13 Pflichten Mitglieder Ergänzung Helferreglement

Formatiert: Einzug: Links: 16.88 cm, Hängend: 3.21 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 – Name

Die Unihockeyvereinigung Skorpion Emmental ~~Zollbrück~~ (nachfolgend UHV Skorpion Emmental) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 - Zweck

Die UHV Skorpion Emmental bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sportes
- die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften
- die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness

Art. 3 - Sitz

Der Sitz der UHV Skorpion Emmental ist in [3454 Sumiswald 37 Rüderswil](#).

Art. 4 - Neutralität

Die UHV Skorpion Emmental ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 - Vertretung

Die UHV Skorpion Emmental kann seine Interessen und die Interessen des Unihockey-Sportes gegenüber Behörden, Institutionen und Drittpersonen im Rahmen der Bestimmungen des SUHV selber vertreten (allenfalls nach Rücksprache mit dem entsprechenden Ligavorstand).

Art. 6 - Mitteilungen

Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen per E-Mail. Die UHV Skorpion Emmental kann jedoch zu diesem Zweck ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 - Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 8 - Mitgliedschaft der UHV Skorpion Emmental

Die UHV Skorpion Emmental ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbandes SUHV und dessen Ligaverbänden, für die sich seine Teams qualifiziert haben.

Die UHV Skorpion Emmental kann Mitglied weiterer Organisationen werden, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Der Vorrang der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SUHV wird anerkannt

Art. 9 - Mitgliedschaft in der UHV Skorpion Emmental

Die UHV Skorpion Emmental besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Juniorinnen), Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Funktionären und dem 100er Club.

Alle Aktivmitglieder der UHV Skorpion Emmental können bei ihrem angestammten Verein Freimitglied bleiben. Ehemalige Spielerinnen des UHC Bowil müssen bei ihrem angestammten Verein Freimitglied bleiben.

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.

Art. 10 - Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an die Geschäftsstelle einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit dem einfachen Mehr von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Die Aufnahme muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um die UHV Skorpion Emmental besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

Art. 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

Austritt: Der Austritt aus der UHV Skorpion Emmental ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich spätestens bis Ende Vereinsjahr (30. April) der Geschäftsstelle bekanntzugeben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten. Für Vorstandsmitglieder oder spezielle Funktionäre (z.B.

Rechnungsrevisor) gilt eine Kommunikationsdauer des Rücktritts von 6 Monaten auf Ende des Vereinsjahres, sofern nichts anderes im Pflichtenheft definiert ist.

Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Der Ausschluss ohne Angabe des Grundes ist möglich.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber der UHV Skorpion Emmental verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsjahr zu.

Art. 12 - Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Für Mitglieder unter 16 Jahren haben die Eltern ein Stimmrecht pro Mitglied.

Aktive und Juniorinnen sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf einen Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 13 - Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen der UHV Skorpion Emmental und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen mitzuhelfen. Bei Absenzen ist für einen entsprechenden Ersatz zu sorgen und dem Ressortchef zu melden. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Die Mitglieder haben ~~gegenüber dem Verein jährliche Verpflichtungen einen jährlichen Mitgliederbeitrag~~ zu entrichten.

~~Die Mitgliederbeiträge werden an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt und verabschiedet. Zusätzliche Einzelheiten über weitere Vereinsleistungen der Mitglieder werden im Reglement Helferreglement definiert. Änderungen im Helferreglement und der Übersichtsliste Persönliche Verpflichtungen Mitglieder werden von der Hauptversammlung genehmigt. Die Funktionäre und die Schiedsrichter des Vereins werden von der Leistung eines Mitgliederbeitrages~~

~~befreit. Bussen des Verbandes infolge unentschuldigtem Fernbleiben an Turnieren werden dem fehlbaren Schiedsrichter weiterverrechnet. Ehrenmitglieder ohne Lizenz sind nicht beitragspflichtig. Bei Schwangerschaft / Mutterschaft ist vor Niederlegung des Spiel- und Trainingsbetriebes die Geschäftsstelle zu informieren. Der Mitgliederbeitrag kann anteilmässig aufgeschoben werden, die Lizenz wird sofern gelöst vollständig bezahlt.~~

~~Die Aktivmitglieder und Juniorinnen haben am Sponsorenlauf teilzunehmen. Die Zielbeträge werden an der jährlichen Hauptversammlung festgelegt und verabschiedet. Die erreichte Summe wird vollumfänglich der Vereinskasse zugeschrieben. Den Mitgliedern, die den Zielbetrag nicht erreichen, wird die Differenz des Erlöses bis zum Zielbetrag zuzüglich zum Mitgliederbeitrag belastet.~~

Grundsätzlich sind Mitgliederdaten im Sinne des Zwecks des Vereins zu verwenden. Im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen stellen die Vereinsmitglieder ab vollendetem 18. Altersjahr ihre Mitgliederdaten (Vorname, Name, physische Zustelladresse, digitale Zustelladressen, Telefonkontakte, Porträts und Bilder) zur Bekanntgabe an Dritte ausserhalb des Vereins zur Verfügung, falls diese Dritte im Rahmen von deren Leistungen an den Verein einen für den Verein wesentlichen Wert zum Bestehen beitragen. Diese Dritte verwenden die Daten nur für eigene Zwecke im Rahmen ihres Marketings und nur während der Dauer ihrer Leistungserbringung an den Verein. Andere Daten und Verwendungen sowie Daten von Mitgliedern unter 18 Jahren sind nur mit Zustimmung des einzelnen Mitglieds erlaubt. Solche Zustimmungen können nur vom Verein bei seinen Mitgliedern eingeholt werden oder der Verein erteilt schriftlich die Erlaubnis an Dritte dies für ihn zu tun.

Mit Dritten sind diese Bestimmungen in Leistungsvereinbarungen festzuhalten. In Publikationen des Vereins darf das Geburtsdatum von Mitgliedern erwähnt sowie Sport-Portrait-Fotos, Mannschaftsfoto und Sport-/Vereinsaktivitäten-Fotos verwendet werden.

Vereinsintern sind die für die Führung und Organisation erforderlichen Mitgliederdaten verwendbar.

Art. 14 – Ethik

1 UHV Skorpion Emmental setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. UHV Skorpion Emmental anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder, indem diese Prinzipien fester Bestandteil der Vereinswerte vom UHV Skorpion Emmental darstellen.

2 Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der

hat formatiert: Durchgestrichen

hat formatiert: Nicht Hervorheben

medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. UHV Skorpion Emmental und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statut³ UHV Skorpion Emmental] unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für UHV Skorpion Emmental selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. UHV Skorpion Emmental sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

4 Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

III FINANZIELLES

Art. 15 - Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- sonstigen Beiträgen
- Sponsoren, Zuwendungen, Gönnerbeiträgen
- Vereinsaktivitäten und Vereinsevents

Art. 16 - Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet die UHV Skorpion Emmental allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 17 - Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab.

Art. 18 - Rückgriff

Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

IV ORGANE

Art. 19 - Organe

Die Organe der UHV Skorpion Emmental sind:

- A Mitgliederversammlung
- B Vorstand
- C Kontrollstelle

A - Die Mitgliederversammlung

Art. 20 - Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie muss spätestens 3 Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 30 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten einzureichen.

Art. 21 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Weitere, ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen.

Fristen gelten dieselben wie in Art. 19. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 22 - Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten sowie die Zustimmung zu den Ein- und Austritten,
- c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahlen:
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
 - Funktionäre
- g) Abstimmung über Anträge
- h) Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- i) Statutenänderungen

Art. 23 – Stimmberechtigung-

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

Art. 24 - Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B - Der Vorstand

Art. 25 - Aufgaben

Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet die UHV Skorpion Emmental und vertritt sie gegen aussen.

Vom Vorstand beauftragte Verantwortliche für Vereinsaktivitäten haben die Pflicht regelmässig dem Vorstand über ihre Aktivitäten zu rapportieren und eine korrekte, verständliche Auflistung über Einnahmen und Ausgaben dem KassierIn bis mind. 30 Tage nach Aktivitätenschluss abzuliefern.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist die Kassierin alleine zeichnungsberechtigt. Einzelne Mitglieder können zur Erledigung genau definierter Geschäfte beauftragt werden.

Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.

Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsorgane sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Art. 26 - Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Personen. Der Geschlechterverteilung innerhalb vom Vorstand soll ausgewogen sein, dabei wird die 40% Regel angestrebt.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes in der gleichen Funktion ohne Unterbruch wird auf 12 Jahren beschränkt.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzten werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Art. 27 - Interessenskonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Wenn der Vorstand einen Interessenskonflikt seitens eines Mitgliedes bemerkt, kann der Vorstand dieses Mitglied mittels Abstimmung in den Ausstand schicken. Dafür ist das absolute Mehr notwendig. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

C – Kontrollstelle

Art. 28 - Wahl, Aufgaben der Revisoren

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Es kann zudem ein Ersatzrevisor ernannt werden.

Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 - Statutenänderung / Auflösung

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekanntzugeben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.

Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung der UHV Skorpion Emmental ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder, für die Festsetzung der Mitgliederbeiträge ist das einfache Mehr erforderlich.

Bei Auflösung der Unihockeyvereinigung Skorpion Emmental gehen sämtliche Mitglieder an den angestammten Verein zurück.

Im Fall der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.

Art. 30 - Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom ~~12xx.~~ Juni 2026 in Kraft.

~~Sumiswald~~Rüderswil, ~~12xx.~~ Juni 2026

UHV Skorpion Emmental

Präsidentin:
i.A. der Kassier & der Beisitz

Vizepräsident:

Ueli Berger Priska Lüthi

Markus Sahlil